

Verhältniß findet auch bei Kritiken Statt; auch dem Kritiker muß es gestattet sein, Stellen aus dem beurtheilten Werke zur Begründung seiner Ansicht anzuführen.

Diese Grundsätze sind auch durch positive Gesetze anerkannt, so z. B. bestimmt das preussische Landrecht §. 1025: „Wohl aber können Auszüge aus Schriften in andre Werke oder Sammlungen aufgenommen werden“, und das für die preussischen Staaten zum Schutz des literarischen Eigenthums erlassene Gesetz v. 11. Juni 1837 verordnet §. 4: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes“.

Dagegen gestaltet sich das Verhältniß anders, wenn ein Schriftsteller in sein Werk eine fremde Abhandlung dergestalt aufnimmt, daß sie immer noch ein Ganzes bildet; sei es, daß sie in das Werk selbst eingeschaltet werde (z. B. wenn Jemand eine fremde Abhandlung in sein Werk verwebt), oder einen selbstständigen Theil des Werkes bildet (z. B. wenn Jemand in eine Sammlung Erzählungen eine fremde Erzählung aufnimmt⁵⁶). Eine solche Handlung erscheint — wenn sie ohne Erlaubniß des Autors geschah — als Nachdruck⁵⁷, insofern nicht Landesgesetze Ausnahmen gestatten, so erlaubt z. B. für Preußen das öfters erwähnte Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 4. die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literar.-historische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche, und Art. 4. des angeführten Vertrags zwischen Oesterreich und Sardinien verordnet: „In Journalen und periodischen Schriften sollen die Artikel anderer Journale oder periodischen Schriften ohne Anstand nachgedruckt werden dürfen, sobald diese Artikel nicht drei Druckbogen ihrer ersten Veröffentlichung überschreiten, und deren Quelle angegeben wird“.

Wenn aber auch in dem einen oder dem andern Fall der Autor die Erlaubniß zum abermaligen Abdruck erteilte, so kann dies doch nur — nach der Rechtsregel „Niemand kann mehr Rechte auf einen andern übertragen, als er selbst hat“ — unbeschadet der Rechte des ursprünglichen Verlegers geschehen.

Unbedingt hingegen ist Jeder berechtigt, fremde Abhandlungen in sein Werk herüberzuziehen, oder eine Sammlung fremder Abhandlungen zu veranstalten, sobald diese Gemeingut geworden sind.

56) Die Note 54 angezogenen Bestimmungen des römischen Rechts passen auf diesen Fall nicht, weil hier Trennung *salva substantia* möglich ist.

57) So erkannte der literarische Sachverständigen-Verein für die preussischen Staaten in Berlin in dem angezogenen Gutachten.

Vermischte Nachrichten.

Wien, 28. Oct. In Bezug auf die Censurangelegenheiten in Oesterreich ist die erwartete Entscheidung durch ein Handbillet des Kaisers unterm 15. Oct. an die oberste Polizei- und Censur-Hofstelle gekommen. Dieselbe bezweckt nicht allein „einige Erleichterungen in der Manipulationsweise des Central-Bücher-Revisionsamtes“¹⁾, wie die deutschen Zeitun-

1) Also doch nur einige Erleichterungen und nicht gänzliche Aufhebung des Bücher-Revisionsamtes? Nur in der Befestigung dieser den literarischen Verkehr so sehr hemmenden, den Zweck nicht erfüllenden und darum vielfältig demoralisirenden Anstalt wird ein erfreulicher Fortschritt zum Besserwerden zu er-

gen seiner Zeit verkündeten, sondern während einerseits das Censurwesen ganz wieder auf die frühere gesetzliche, und man darf sagen, humane und liberale Basis zurückgeführt wird, ist damit auch die Vorsorge getroffen, daß in der amtlichen Behandlung jeder Einseitigkeit, Willkühr und Autokratie vorgebeugt wird²⁾. Bei dem Umstande, daß das Königreich Ungarn sehr humane gesetzliche Einrichtungen in Censurangelegenheiten besitzt³⁾, daß auch im lombardisch-venetianischen Königreiche ein neuer Censurplan ins Leben gerufen worden, mußte für die deutschen Provinzen, für das Herz und Haupt der Monarchie, unsere Residenz, wohl endlich eine Reorganisation dieses Verwaltungszweiges eintreten, wodurch die nothwendige Harmonie zwischen den Gliedern eines Staatskörpers hergestellt wird. Man wird nicht behaupten wollen, daß Wien und die deutschen Provinzen, weder an Bildung noch an Loyalität, Ungarn oder Italien nachstehen, und dennoch bestand ein augenscheinliches Mißverhältniß hinsichtlich der Presse zwischen diesen Provinzen. Wenn man auch zugeben wollte, daß z. B. Landesangelegenheiten des constitutionellen Ungarns allein für dortige Journale und Schriften zur freieren Behandlung reservirt bleiben müßten, weil ähnliche Staatsgrundsätze für die übrige Monarchie keine Anwendung haben, so bleibt es doch gewiß eine kaum begreifliche Anomalie, daß auch in allen andern Fächern des Wissens und der Kunst Ungarn völlig als Ausland betrachtet wird, und Roman, Kritik, Poesie, sowie alle wissenschaftlichen Bücher von dort erst die hiesige Censur passieren müssen, um auch in den andern Theilen der Monarchie erlaubten Zugang zu haben⁴⁾. Es scheint fast, als ob dieselbe Handlung, und zwar rein vom Standpunkte der Moral und der Unterthanenpflicht aus, unter demselben König und Kaiser in einem Theile der Monarchie eine erlaubte, in dem andern eine gefährliche sein könnte. Auch in Venedig und Mailand wird die Censur, wie die dortigen Blätter zeigen, auf eine weit minder ängstliche Weise geübt; selbst in Prag und andern Gouvernementsstädten sehen wir Gegenstände der öffentlichen Besprechung anheingegen und namentlich in der Kritik zuweilen eine Offenheit und Freisinnigkeit walten, die

blicken sein. Man folge die aus dem Auslande kommenden Bücher-Ballen den Empfängern aus und unterfrage ihnen den Vertrieb gewisser Bücher, wenn man schon einmal Censur beibehalten will, alsdann wird man den Zweck, den die Censur haben soll, sicherer erreichen, als es bei dem jetzigen Verfahren jemals der Fall sein kann. Nicht allein in allen Bundesstaaten und in Preußen ist es so, sondern sogar in Rußland.

2) So lange es Censur gibt, so lange wird es auch Censoren geben und so lange es Censoren gibt, so lange wird keine gesetzliche Bestimmung die Betreffenden vor Einseitigkeit, Willkühr und Autokratie in dieser Hinsicht schützen können.

3) Für Ungarn existiren gar keine gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Censur; der ungarische Landtag hat noch niemals anerkannt, daß in Ungarn Censur rechtlich bestehe. Die Censur ist eine bloß polizeiliche Maßregel und in dieser Rücksicht haben für Ungarn die Censurverordnungen dieselbe Kraft, wie in den österreichischen Erblanden, wenn aber diese Verordnungen in jenem Lande nicht so gehandhabt wurden, so ist der Grund davon nicht in einer Verschiedenheit der „gesetzlichen Einrichtungen“, sondern in der Individualität der Angestellten zu suchen.

4) Es dürfte nichts leichter sein, als hierüber genügenden Aufschluß zu geben, doch um dieses zu können, möchte es nothwendig erscheinen, Fälle aufzuzählen, und dazu fühlen wir uns an diesem Orte nicht berufen.